

99. 1. Zum Begriff der arglistigen Täuschung.  
2. Wo ist die Herausgabepflicht des Bereicherungsbeklagten zu erfüllen?

II. Zivilsenat. Ur. v. 17. Oktober 1919 i. S. F. (StL) w. B. u. Kr.  
(WefL) II 113/19.

- I. Landgericht I Berlin.  
II. Kammergericht daselbst.

Die Beklagte als Käuferin hatte mit dem Kläger einen Lieferungsvertrag über 20 000 Bündelabzugskapseln abgeschlossen. Nachdem der

Vertrag von beiden Seiten teilweise erfüllt war, hat ihn die Beklagte wegen arglistiger Täuschung angefochten, weil der Kläger bei den Kaufverhandlungen der Wahrheit zuwider sich als Selbstfabrikanten ausgegeben habe. Das Landgericht erklärte die Anfechtung für begründet und den Vertrag für nichtig; die Abrechnung zwischen den Parteien wurde im Schlußurteile dahin vollzogen, daß die Klage, die auf Schadensersatz gerichtet war, abgewiesen und der Kläger auf die Widerklage der Beklagten zur Bezahlung von rund 2000 *M* verurteilt wurde. In der Berufungsinstanz bestritt der Kläger, einen Posten Zündladungskapseln, die von der Beklagten nach Glauchau weiterverkauft und von dem dortigen Käufer im Auftrage der Beklagten in vier Einzelposten an den Kläger abgesandt worden waren, erhalten zu haben. Die Berufung und die Revision des Klägers sind zurückgewiesen worden, letztere aus folgenden

Gründen:

„Nach der Feststellung des Berufungsgerichts hat der Kläger bei den dem Abschluß des Lieferungsvertrags vorangegangenen Verhandlungen mit dem Bevollmächtigten der Beklagten, dem Zeugen G., erkannt, daß der Beklagten an der Selbstfabrikanten-Eigenschaft des Klägers besonders gelegen war; und weiter ist festgestellt, daß der Kläger, der nicht Selbstfabrikant war, gerade wegen dieser Erkenntnis dem G. die Beschäftigung der von ihm als vorhanden angenommenen Fabrik des Klägers ausgeredet hat. Im übrigen geht der Berufungsrichter davon aus, daß der Alleininhaber der verklagten Firma den Vertrag mit dem Kläger nicht abgeschlossen haben würde, wenn er gewußt hätte, daß der Kläger nur Händler, nicht Selbstfabrikant sei. Zu Unrecht hält die Revision diese Feststellungen für unzureichend und meint, die Annahme einer vom Kläger verübten arglistigen Täuschung der Beklagten setze die Feststellung voraus, daß der Kläger erkannt habe, die Beklagte werde nur dann, wenn er Selbstfabrikant sei, mit ihm abschließen. In der Rechtsprechung des Reichsgerichts ist anerkannt, daß es zur arglistigen Täuschung genügt, wenn der Täuschende sich bewußt ist, der andere Teil werde die in Frage stehende Willenserklärung ohne die Irrtumserregung auch nur möglicherweise nicht abgeben. Dieses Bewußtsein aber stellt das Berufungsgericht auf seiten des Klägers fest durch die Annahme, er sei sich bewußt gewesen, daß die Beklagte besonderen Wert auf die Selbstfabrikanten-Eigenschaft des Klägers lege; denn dann mußte der Kläger, daß diese Frage bei dem Entschlusse der Beklagten eine ausschlaggebende Rolle zum mindesten spielen könne. Der von der Revision noch erwähnte Umstand, daß der Kläger dem G. nicht ausdrücklich erklärt hat, die Kapseln würden in seiner Fabrik angefertigt, steht der Annahme einer dem Kläger zur Last fallenden arglistigen Täuschung nicht im Wege.

Auch die weitere Rüge, der Berufungsrichter hätte feststellen müssen, daß der Kläger die von Glauchau aus an ihn abgeforderten vier Posten Zündkapseln erhalten habe, geht fehl. Die Beklagte war nach der Richtigklärung des von ihr angefochtenen Lieferungsvertrags gemäß §§ 812 fig. BGB. zur Herausgabe des vom Kläger Empfangenen verpflichtet. Hierzu gehörten auch die jetzt noch streitigen vier Posten Zündkapseln, welche die Beklagte — wie dem Kläger bekannt war — innerhalb ihres Geschäftsbetriebs an den Ingenieur St. in Glauchau verkauft hatte. Ihre Verpflichtung zur Herausgabe der vier Posten Zündkapseln hatte die Beklagte da zu erfüllen, wo sich die Kapseln befanden, d. h. in Glauchau. Dort waren die Kapseln von der Beklagten herauszugeben und vom Kläger in Empfang zu nehmen. Wenn die Beklagte aus Gefälligkeit oder aus welchem Grunde immer ein Übriges tat und die Kapseln durch St. dem Kläger übersenden ließ, so geschah dies, wovon auch das Berufungsgericht ausgeht, auf Gefahr des Klägers. Eine Verpflichtung zur Rücksendung der herauszugebenden Sache besteht nicht. Ob eine andere Beurteilung dann am Platze ist, wenn der zur Herausgabe Verpflichtete die Sache an einen fernen, schwer zu erreichenden Ort willkürlich verschleppt hat, bedarf hier nicht der Erörterung. Denn die Beklagte hat die Zündkapseln im regelmäßigen Geschäftsbetriebe nach auswärts verkauft; in solchem Falle hat aber die Herausgabe da zu erfolgen, wo sich die Sache befindet. Der Berufungsrichter brauchte hiernach zu der Frage, ob der Kläger die vier Posten erhalten habe, nicht Stellung zu nehmen.“